

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 946.) Allerhöchste Kabinetserbör vom 14ten Mal 1825., betreffend die Schulzucht in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässiget werde; setze Ich, auf den Antrag des Staatsministerii, auch für diejenigen Landestheile, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hierdurch fest:

- 1) Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind, nach zurückgelegtem fünften Jahre, zur Schule zu schicken;
- 2) der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule, muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntniße erworben hat;
- 3) nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorsehers, kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, auf einige Zeit ausgesetzt werden;
- 4) die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgebehrt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;
- 5) Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;
- 6) wird das Maas der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der, dem Schulwesen vorgesetzten, Provinzial-Behörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden.

Jahrgang 1825.

Y

werden.